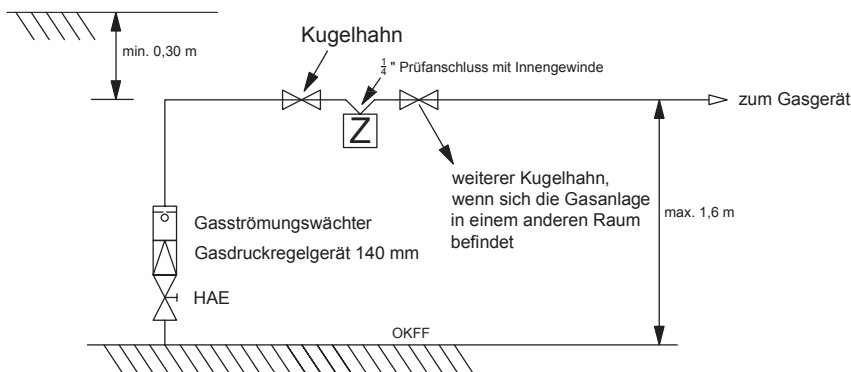


## TECHNISCHE ANSCHLUSSEBEDINGUNGEN GAS (TAB GAS)

gültig ab 01.11.2022

Für Planung, Errichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Gasinstallationen ist das Regelwerk durch das ausführende Installationsunternehmen (IU) einzuhalten. Darüber hinaus hat die Stadtwerke Buchholz i.d.N. GmbH (STWB) als Netzbetreiber (NB) laut § 20 NDAV das Recht, zusätzliche Technische Anschlussbedingungen Gas (TAB Gas) zu veröffentlichen. Die STWB betreiben ein Mitteldrucknetz mit einem Anschlussdruck von 800 hPa (800 mbar). Für die Inbetriebnahme des Gasnetzanschlusses durch die STWB sind auch bezüglich der Inbetriebsetzung der Gasanlage folgende Punkte durch das IU zu berücksichtigen.



### 1. Geltungsbereich

Die Technischen Anschlussbedingungen für den Gas-Netzanschluss gelten sowohl für Neuanschlüsse an das Gas-Verteilnetz als auch für Netzanschlussänderungen. Netzanschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität.

Die Technischen Anschlussbedingungen gelten für alle Gas-Netzanschlüsse nach DVGW 459-2 mit einem Eingangsdruck < 5 bar sowie einer Durchflussmenge ≤ 200 m<sup>3</sup>/h ist. Sollte die Anlage einen der Werte überschreiten, ist eine Anfrage an [hausanschluss@buchholz-stw.de](mailto:hausanschluss@buchholz-stw.de) zu stellen.

### 2. Anschluss

- a. Jedes Gebäude bzw. Grundstück muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung der STWB haben. Als Grundstück gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so kann der Netzbetreiber jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss versorgen. In besonderen Fällen, aus versorgungstechnischen Gründen oder bedingt durch die Lage der Gebäude bzw. der Grundstücke kann der Netzbetreiber alle oder einzelne Gebäude über einen gemeinsamen Netzanschluss versorgen. Dies gilt auch für Bauträgerprojekte mit späterem Verkauf von Gebäude- oder Grundstücksteilen. Die unmittelbare Verbindung mehrerer Netzanschlüsse untereinander ist nicht statthaft.
- b. Netzanschlüsse sind auf dem kürzesten Weg, im Allgemeinen geradlinig und rechtwinklig zur Grundstücksgrenze, in leicht zugänglicher Trasse bis in das Gebäude zu führen.
  - b1. Bei Netzanschlüssen >200 Nm<sup>3</sup>/h oder Eingangsdruck >5 bar ist der Bau einer Übergabestation oder eines Übergaberaumes durch den Anschlussnehmer erforderlich. Diesbezüglich ist eine Anfrage an [hausanschluss@buchholz-stw.de](mailto:hausanschluss@buchholz-stw.de) zu stellen (siehe Punkt 1).
  - b2. Die Herstellung des Netzanschlusses ist auf besonderem Vordruck zu beantragen. Das Antragsformular befindet sich auf der Website der STWB unter **Netzanschlüsse/Für Bauherren** ([www.buchholz-stw.de](http://www.buchholz-stw.de)). Auf Grundlage der angegebenen Anschlussleistung werden die Anschlussgröße und der BKZ berechnet, sollte später eine höhere Leistung gefordert sein, werden Mehrkosten für eventuelle Neuverlegung und Erhöhung des BKZ in Rechnung gestellt.
  - b3. Soweit im Gebäude keine hinreichende Räumlichkeit für den Netzanschluss vorhanden ist (z.B. Gebäude ohne Keller) oder bei nicht ständig bewohnten Gebäuden, kann STWB eine Außenübergabe vor dem Gebäude bzw. an der Grundstücksgrenze verlangen.

### 3. Gas-Anlagen

- a. Versorgungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut werden (siehe NDAV). Hinweisschilder werden ggf. an geeigneter Stelle durch den Netzbetreiber angebracht und dürfen nicht verändert, verstellt oder verbaut werden.
- b. Die Einrichtung, Änderung und Erweiterung (u.a. Erhöhung der Leistung, weitere und andere Gasgeräte) der Gasanlage sind von einem beim BDEW eingetragenen Installationsunternehmen mindestens 5 Werktagen vor Arbeitsbeginn auf dem bei den Stadtwerken Buchholz erhältlichen Formblatt anzumelden. Der Antrag zur Anmeldung und Inbetriebsetzung einer Gasanlage steht auf der Website der STWB zum Herunterladen bereit unter **Netzanschlüsse/Für Handwerker** ([www.buchholz-stw.de](http://www.buchholz-stw.de)).

#### 4. Hauptabsper-, Regel- und Messeinrichtung

- a. Der Installationsort des Gaszählers muss trocken sein und so gewählt werden, dass der Gaszähler leicht zugänglich ist.
- b. Der Gaszähler darf max. 1,60 m über dem Fertigfußboden und min. 0,30 m unterhalb der Decke montiert werden. Vom Zähleranschlussstutzen (Einstutzenanschluss) bis zur Wand muss ein Abstand von min. 0,10 m eingehalten werden. Die Maße beziehen sich auf die Mitte des verlegten Rohrs.
- c. Bei Montage der Gasinstallationsleitung zwischen Gasdruckregler und Gaszähler sind, bis auf die Reglerverschraubung, ausschließlich nicht lösbare Verbindungen zu nutzen. Bei der Nutzung von Pressverbindungstechnik muss eine verdrehsichere Einstutzen-Gaszähler Anschlussplatte mit integriertem Gaskugelhahn und ¼" Prüfanschluss verwendet werden. Generell ist eine Konsolenbefestigung für die Aufnahme von Gaszählern nicht zulässig.
- d. Wenn sich das Gasgerät nicht im selben Raum befindet wie der Gaszähler, muss ein zusätzlicher Gaskugelhahn unmittelbar nach dem Gaszähler eingebaut werden.
- e. Hauptabsper-, Regel- und Messeinrichtungen können, bei Ausrüstung mit erforderlichen Schutzmaßnahmen, in Bereichen mit einer erhöhten mechanischen Gefährdung z.B. Garagen und Werkhallen untergebracht werden. Hauptabsper-, Regel- und Messeinrichtungen müssen dabei für turnusmäßige Arbeiten zugänglich bleiben und dürfen nicht verbaut werden.

#### 5. Inbetriebsetzung

- a. Bei der Erstellung des Gashausanschlusses wird durch die STWB ein Reglerpassstück für die Bauzeit bereitgestellt. Dieses wird im Rahmen der Herstellung des Gasnetzanschlusses durch die STWB installiert und dient als Anschlusspunkt für das IU. Dieses Reglerpassstück ist eingangsseitig verschlossen und plombiert und hat ausgangsseitig ein 1 ½" Außengewinde. Auf diesem montiert das IU später eine Reglerverschraubung und den Gasströmungswächter.

Vor der Vergabe von Terminen für die Zählerersetzung durch STWB muss eine Anmeldung der Gasanlage, vom IU und dem Bezirksschornsteinfeger unterzeichnet, bei den STWB eingereicht werden. Auf diesem Formular kann ein Wunschtermin angegeben werden; dabei ist ein Vorlauf von 5 Werktagen bis zum Zählereinbau bei den STWB einzurechnen.

- b. Zum Termin der Zähler- und Reglermontage muss die Anlage vollständig betriebsbereit sein. Eine Belastungs- und Dichtheitsprüfung muss in digitaler Form über elektronische Messgeräte mit einer Mindestauflösung von 0,1 hPa oder in analoger Form über eine Druckmessung über Wassersäule durchgeführt werden. Zur Dokumentation muss der Bericht dem Monteur der STWB vor Ort als Ausdruck übergeben werden. Nach Durchführung der Belastungs- und Dichtheitsprüfung in analoger oder digitaler Form muss das Prüfergebnis der Dichtheitsprüfung bei Ankunft des Monteurs der STWB anstehen.

#### 6. Wiederinbetriebnahme

Bei Wiederinbetriebnahme der Gasanlage nach wesentlichen Änderungen wie z.B. Gasgerätewechsel oder Austausch von Leitungsstücken > 0,20 m muss ebenfalls das Regelwerk eingehalten werden.

#### 7. Inkrafttreten

Diese Technischen Anschlussbedingungen Gas (TAB Gas) treten in der vorliegenden Fassung am 01.11.2022 in Kraft.

**Sollten zum vereinbarten Termin der Zähler- und Reglermontage wesentliche Abweichungen zu den Festlegungen dieser TAB Gas vorliegen, so erfolgt keine Inbetriebsetzung des Gasnetzanschlusses durch die STWB.**

**In diesem Fall sind die Abweichungen zu korrigieren und nach Erledigung ist ein erneuter Termin für Zähler- und Reglermontage zu vereinbaren.**

**Dadurch entstehender zusätzlicher Aufwand der STWB wird dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.**